

LOHN & SOZIALVERSICHERUNGEN

SPEZIALFÄLLE – BERECHNUNGSBEISPIELE – RECHTLICHES

OKTOBER 2020

NEWSLETTER **09**



Liebe Leserin, lieber Leser

Der Bundesrat hat Anpassungen im Bereich der beruflichen Vorsorge vorgenommen und per 1.10.2020 in Kraft gesetzt. Beatrix Bock schafft im Titelbeitrag Transparenz über die zahlreichen Änderungen.

Kommt es zu Lohnklagen, stellt sich die Frage, ob die Brutto- oder Nettobeträge einzuklagen sind. Dr. Gerhard L. Koller zeigt auf Seite 4 auf, welche Beträge bei welchen Positionen zu empfehlen sind.

Ist ein Unternehmen zahlungsunfähig, so übernimmt die Arbeitslosenversicherung die Lohnkosten für bereits geleistete Arbeit und fordert diese später vom Unternehmen zurück. Doch wie sieht dies im Fall von freigestellten Arbeitnehmern aus, welche noch Arbeit leisten könnten? David Schneeberger beschreibt auf Seite 6 die Eckpunkte eines Bundesgerichtsentscheids zur Frage, wie die Insolvenzschiädigung von der Arbeitslosenentschädigung abgegrenzt wird.

Herzlichst Ihre

Sabine Bernhard, Product Managerin

IN DIESER AUSGABE:

- Aktuell:
Berufliche Vorsorge Seite 1
- Kommentierter
Gerichtsentscheid:
Prozessverfahren Seite 4
- Kommentierter
Gerichtsentscheid:
Lohnzahlung bei Insolvenz Seite 6
- Praxisfälle:
Anonymisierte Fälle
aus der Praxis Seite 9
- Berechnung der
Arbeitgeberbeiträge Seite 11

Anpassungen in der beruflichen Vorsorge per 1.10.2020

Der Zinsrahmen des technischen Zinssatzes wird gesenkt, und das Versicherungsprinzip ist bei einem tieferen Prozentsatz eingehalten. Anpassungen der Anlagemöglichkeit in Infrastrukturen ermöglichen den Vorsorgeeinrichtungen direkte Investitionen. Der Verwendung von Guthaben der Säule 3a zum Einkauf in die 2. Säule wird verbessert. Die Erweiterung der Kürzungsmöglichkeit der Todesfalleistungen bei Delikten ist eine weitere Neuigkeit.

■ Von Beatrix Bock

Änderungen in vier Verordnungen

Der Bundesrat hat in vier Verordnungen zur beruflichen Vorsorge am 26. August 2020

Änderungen per 1. Oktober 2020 beschlossen. Dies betrifft folgende Verordnungen:

- Verordnung über die Freizügigkeit in der

beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)

- Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)
- Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)
- Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Ausgangslage waren die aktuelle Entwicklung des technischen Zinssatzes, der Mortalitätsrate und der Invaliditätsquote sowie parlamentarische Vorstösse. Mit den neuen Bestimmungen erfolgt eine Anpassung an die aktuellen finanziellen und versicherungstechnischen Entwicklungen. Ebenso werden mehrere Parlamentsaufträge umgesetzt, dass auch Freizügigkeitseinrichtungen und Einrich-



DIE RELEVANTEN ANPASSUNGEN IN KÜRZE SIND:

NEU

Zinsrahmen technischer Zinssatz **1,0% bis 3,5%** (bisher 2,5% bis 4,5%)

Versicherungsprinzip eingehalten, wenn **4%** (bisher 6%) aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität.

Neu zulässige Direktanlagen für das Vermögen:

- Anlagen in Infrastrukturen
- alternative Anlagen wie Hedgefonds, Private Equity, Insurance Linked Securities und Rohstoffe

Begrenzung auf 10%

Rechnungslegung

Formale Anpassung von Verweisen zur Buchführung auf das Obligationenrecht

Einkauf in die berufliche Vorsorge durch Übertragung von **Teilguthaben der Säule 3a** auch möglich, wenn nicht das gesamte Guthaben 3a in der 2. Säule benötigt wird

Kürzung der Leistung bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes der versicherten Person durch die begünstigte Person **auch für Freizügigkeitseinrichtungen sowie für Einrichtungen der gebundenen Vorsorge**, sofern eine reglementarische Grundlage

tungen der 3. Säule die Todesfallleistungen kürzen oder verweigern können, wenn die begünstigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat.

Senkung der Bandbreite des technischen Zinssatzes

Für die Festlegung des technischen Zinssatzes zur Berechnung der Ein- und Austrittsleistung bei Versicherungsplänen mit Leistungsprimat ist ein Zinsrahmen vorgegeben. Die Bandbreite des technischen Zinssatzes von 2,5% bis 4,5% wurde nun auf neu 1,0% bis 3,5% gesenkt. Da die untere Grenze des aktuellen Zinsrahmens in Anbetracht der Renditen zu hoch war, ist eine Anpassung notwendig. Ein zu hoher technischer Zinssatz führt dazu, dass die von den Versicherten durch Einkauf erworbenen Leistungen zu hoch und unzureichend finanziert sind und dadurch den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen Verluste entstehen. Mit dem neuen Zinsrahmen werden fast alle derzeit verwendeten technischen Zinssätze abgedeckt, und nur wenige Versicherte haben einen höheren Satz als 3,5%. Die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten hatte einen Satz von 3,0% als obere Limite vorgeschlagen, von dem jedoch immer noch zu viele Versicherte betroffen waren.

Mindestbeiträge für die Risiken Tod und Invalidität

Zur Einhaltung des Versicherungsprinzips ist erforderlich, dass die Vorsorgeeinrichtung mindestens 6% der Gesamtheit der Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität aufwendet. Im Bereich der obligatorischen Vorsorge verwenden die Vorsorgeeinrichtungen durchschnittlich 6,6% der Gesamtheit der Beiträge zur Finanzierung der Leistungen der Risiken Tod und Invalidität. Bei Einführung des Versicherungsprinzips im Jahr 2005 wurden 10% ermittelt. Der Grund für den Rückgang ist die tiefe Anzahl Neurenten in der eidgenössischen Invalidenversicherung. Wird ein zu hoher Prozentsatz vorgegeben, werden die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, zu viel Kapital für die Risikodeckung bereitzustellen und überhöhte Risikoprämien einzubehalten. Der Grenzbeitrag wird deswegen auf 4% gesenkt.

Auswirkung des Rechnungslegungsrechts

Im Zuge der Änderung des Rechnungslegungsrechts (in Kraft seit 1.1.2013) wird ein Verweis zur kaufmännischen Buchführung zu Artikeln des Obligationenrechts formell angepasst.

Erweiterung der Vermögensanlage

Die Vorsorgeeinrichtungen haben neu die Möglichkeit, Infrastrukturanlagen auch direkt anzulegen (bisher nur kollektiv möglich), wenn sie angemessen diversifiziert sind, d. h., die Gegenpartei darf 1% ihres Vorsorgevermögens nicht überschreiten. Infrastrukturanlagen, welche einen Hebel aufweisen, gelten weiterhin als alternative Anlagen. Unter die neue Kategorie Infrastrukturanlagen können demnach nur solche ohne Hebel subsummiert werden. Mit der neuen Vermögensanlage sollen Sachwerte gefördert werden wie Energieinfrastruktur, Mobilitäts- und Versorgungsinfrastruktur, Gesundheitsinfrastruktur, welche von gesamtgesellschaftlicher Relevanz sind. Die Vorsorgeeinrichtung erhält die Möglichkeit, neu in grösserem Mass als bisher auch in ökologisch nachhaltige Projekte zu investieren.

Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung durch Übertragung Guthaben der Säule 3a

Bisher hatten die Versicherten die Möglichkeit, das Vorsorgeverhältnis der Säule 3a zu kündigen und das Guthaben für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung zu verwenden, wobei der Vorgang steuerneutral war. Die Übertragung war jedoch nur zulässig, wenn



das Guthaben der Säule 3a vollständig aufgelöst und für den Einkauf verwendet wurde. Eine Auflösung war jedoch unzulässig, wenn das Guthaben der Säule 3a den in der 2. Säule maximal möglichen Einkaufsbetrag überstieg. Neu ist die teilweise Übertragung von Vorsorgeguthaben der Säule 3a in die 2. Säule zulässig, sofern der Einkauf die Lücke vollständig abdeckt. Die Übertragung ist bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters möglich. Sofern die Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter weitergeführt wird, ist eine Übertragung auch künftig möglich. Eine solche Übertragung ist allerdings nicht mehr möglich, sobald eine Versicherungspolice 3a ab fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters fällig wird.

Kürzungsmöglichkeit der Todesfalleistung bei Delikten

Bisher mussten Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der gebundenen Vorsorge 3a Tätern Todesfalleistungen ihrer Opfer auszahlen. Neu wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, die Kapitaleistungen an Begünstigte zu kürzen oder zu verweigern ist, wenn diese den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt haben. Damit wurde die Kürzungs- resp. Verweigerungsmöglichkeit, die bereits in der obligatorischen beruf-

lichen Vorsorge besteht, ausgedehnt. Dazu braucht es eine reglementarische Grundlage. Zum Beispiel kann festgelegt werden, dass bei Mord eine gänzliche Leistungsverweigerung droht, in Fällen der vorsätzlichen Tötung oder des Totschlags jedoch lediglich eine Leistungskürzung. Dabei sind die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Gleichheit sowie des Willkürverbots zu beachten.

Nur wenn die Freizügigkeitseinrichtung tatsächlich Kenntnis von einem Tötungsdelikt hat, kann sie die Leistungen verweigern oder kürzen. Wegen Unwissens können Fälle vorkommen, in denen die Leistung bereits ausbezahlt wurde. In solchen Fällen soll sie nicht nochmals zur Leistungserbringung eines nachfolgenden Begünstigten angehalten werden können. Im Reglement könnte jedoch ein Rückforderungsanspruch vorgesehen werden, um die unberechtigte Person zur Rückerstattung zu verpflichten. Damit wäre es im Rahmen der erfolgten Rückerstattung möglich, dieses Geld den tatsächlich Begünstigten zukommen zu lassen.

Solange ein Strafverfahren wegen eines Delikts läuft, welches im Falle einer Verurteilung zur Leistungskürzung oder -verweigerung führen würde, müsste die Freizügigkeitsein-

richtung Leistungen so lange nicht erbringen, als kein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Die Auszahlung des Todesfallkapitals kann bereits während der Dauer des Massnahmen- oder Strafvollzugs vorgenommen werden. Dies ist nicht der Fall bei periodischen Rentenleistungen, die wegen Erwerbsersatzcharakters aufgrund des Vorteilsverbots für die Dauer eines Freiheitsentzugs regelmässig sistiert werden. Das frei gewordene Todesfallkapital fällt den nächsten Begünstigten nach Begünstigungsordnung resp. nach einer durch die verstorbene Person vorgenommenen Begünstigungserklärung zu.

Ausblick

Demnächst werden die neuen Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2021 mitgeteilt. Ebenso wird der BVG-Minimalzins bekannt gegeben. Mit Spannung erwarten wir die Botschaft zur Reform der beruflichen Vorsorge, nachdem die Vernehmlassung zwischenzeitlich abgeschlossen wurde.



AUTORIN

Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin der KV Zürich Business School.

Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge». www.sozialversicherungswelt.ch